

*Interne Notiz des Militärdepartements<sup>1</sup>*

## KRIEGSMATERIALAUSFUHR

*[Bern,] 6. April 1971*

1. Der «Fall Bührle»<sup>2</sup> hat eine Überprüfung aller im Zusammenhang mit der Regelung der Kriegsmaterialausfuhr stehenden Probleme veranlasst. Die im Sinne einer Motion Renschler unter dem Vorsitz von Herrn Nationalrat Max Weber einberufene Expertenkommission hat diese Probleme von Grund

---

1. *Notiz*: CH-BAR#E5001G#1985/218#1243\* (79.2). *Handschriftliche Marginalie von R. Gnägi*: Besprechung der Del. VSM / Behandlung [...] KMB / Bisherige Entwicklung Nach Angelegenheit Bührle. Motion Renschler. Bericht Weber. 1. Schlussfolgerung: Überprüfung KMB / Volksinitiative eingereicht / Absicht.

2. *Vgl. dazu DDS, Bd. 24, Dok. 118, dodis.ch/33266; Dok. 132, dodis.ch/33268; Dok. 147, dodis.ch/33270 und das Urteil des schweizerischen Bundesgerichts vom 27. November 1970, dodis.ch/36188.*



auf und unter allen ihren Aspekten geprüft und darüber berichtet<sup>3</sup>. Bei der letzten Revision des Kriegsmaterialbeschlusses Ende September 1970<sup>4</sup> ist den Wünschen und Vorschlägen der Expertenkommission weitgehend und, soweit auf dem Verordnungswege<sup>5</sup> überhaupt möglich, Rechnung getragen worden. So wurde bei der Bundesanwaltschaft eine Zentralstelle zur Bekämpfung illegaler Kriegsmaterialgeschäfte geschaffen, deren Hauptaufgabe in der Echtheitsüberprüfung der den Ausfuhrgesuchen beigegebenen Unterlagen sowie in der Kontrolle des Eintreffens des Materials an den vorgesehenen und genehmigten Bestimmungsorten besteht. Ferner sind nun die Lieferanten verpflichtet, auf Ansuchen hin für diese Nachkontrolle Ablieferungspapiere vorzulegen. Schliesslich sind auch die Strafbestimmungen verschärft und insbesondere Bestimmungen betreffend Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben aufgenommen worden, die nun auch erlauben, die Verletzung der Aufsichts- und Sorgfaltspflichten der leitenden Organe zu ahnden.

Auch im Sinne der Wünsche der Expertenkommission hat der Bundesrat beschlossen, seine Bewilligungspraxis gegenüber den Entwicklungsländern zu verschärfen<sup>6</sup> und für die Beurteilung der politischen Lage der allfälligen Empfängerstaaten wesentlich strengere Massstäbe anzulegen. Das Militärdepartement wurde beauftragt, die interessierten Firmen auf<sup>7</sup> diese Verschärfung aufmerksam zu machen und sie einzuladen, von sich aus Zurückhaltung zu üben und auf den Abschluss risikoreicher Geschäfte zu verzichten.

2. Inzwischen ist ein Volksbegehren betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot eingereicht worden. Der Bundesrat wird noch vor der Sommersession einen Bericht<sup>8</sup> an die Bundesversammlung über dieses Volksbegehren erstatten. Auf Grund der Schlussfolgerungen der Expertenkommission und aus eigener Überzeugung wird wahrscheinlich der Bundesrat die Annahme der Initiative in ihrem eingereichten Wortlaut nicht empfehlen können. Einerseits ist dieser Wortlaut unklar und rechtlich nicht befriedigend; andererseits würde ein Waffenausfuhrverbot, auch mit den vorgesehenen Ausnahmen gegenüber den neutralen Staaten Europas, unsere Rüstungsindustrie vollständig lähmen und somit die Interessen unserer Landesverteidigung wesentlich beeinträchtigen. Im Sinne einer Verschärfung der Rüstungskontrolle wie unter Würdigung der heutigen Regelung und ihren

---

3. Bericht der Expertenkommission an den Bundesrat über die schweizerische Kriegsmaterialausfuhr (Motion Renschler) vom November 1969, dodis.ch/33432.

4. Bundesratsbeschluss betreffend Änderung des Bundesratsbeschlusses über das Kriegsmaterial vom 28. September 1970, AS, 1970, S. 1202–1206.

5. Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements über die Änderung der Verfügung betreffend den Vollzug des Bundesratsbeschlusses über das Kriegsmaterial vom 6. Oktober 1970, AS, 1970, S. 1263 f.

6. Vgl. dazu Dok. 125, dodis.ch/35694.

7. Handschriftlich korrigiert aus: über.

8. Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot vom 7. Juni 1971, BBl, 1971, I, S. 1585–1633. Zur Diskussion der Volksinitiative und des Berichts vgl. das Protokoll der Sitzung der Kommission des Nationalrats vom 27. August 1971, dodis.ch/35806.

Lücken ist es vorgesehen, den Erlass eines Bundesgesetzes<sup>9</sup> über das Kriegsmaterial als Gegenvorschlag zu beantragen.

3. In seiner heutigen, jedoch noch nicht endgültigen Fassung übernimmt der Gesetzesentwurf die Grundsätze der geltenden Regelung und stellt nach wie vor Herstellung, Beschaffung, Vertrieb und Vermittlung sowie Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Kriegsmaterial unter Bewilligungspflicht. Auch wird der allgemeine Grundsatz des Ausfuhrverbotes nach Krisengebieten beibehalten, wobei, wie bereits erwähnt, strengere Massstäbe zur Anwendung kommen sollen. Schliesslich sollen die Strafbestimmungen, auch gegenüber der letzten Revision des Kriegsmaterialbeschlusses, erheblich verschärft werden, was auf dem Verordnungsweg nicht zulässig war. Der Höchstbetrag der Busse wird auf 500'000 Franken festgesetzt. In schweren Fällen soll auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden können. Neu ist ferner die dem Richter zu erteilende Befugnis, bei rechtswidriger Bereicherung die Bezahlung eines dem Vorteil entsprechenden Betrages an den Staat ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Bereicherten anzuordnen.

4. Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass die vorgesehene gesetzliche Regelung im grossen und ganzen der bisherigen entsprechen soll. Verschärft werden die Kontrollmassnahmen und die Strafbestimmungen. Auch ist mit einer grösseren Zurückhaltung in der Bewilligungspraxis gegenüber Entwicklungsstaaten zu rechnen. Vorbehalten bleibt jedoch das Ergebnis der Abstimmung über das Volksbegehren<sup>10</sup>.

---

9. Bundesgesetz über das Kriegsmaterial vom 30. Juni 1972, AS, 1973, S. 108–115.

10. Die Volksinitiative über vermehrte Rüstungskontrolle und ein Waffenausfuhrverbot wurde mit 50,3% Neinstimmen und von 15 Ständen abgelehnt. Vgl. BBl, 1972, II, S. 1447–1449.